

# Regelung der Absenzen an der Schule Siblingen

## 1. Jokertage

- 1.1. Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind während
  - 4 Halbtagen (in der Primarschule)
  - 10 Halbtagen (im 2. Kindergartenjahr)
  - 20 Halbtagen (im 1. Kindergartenjahr)pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht zu dispensieren.
- 1.2. Die Halbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Blöcke eingesetzt werden.
- 1.3. Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrperson spätestens drei Schultage vor der Absenz schriftlich bekannt zu geben (Jokerformulare der Schule Siblingen)
- 1.4. Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
- 1.5. Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können nur in Ausnahmefällen Jokertage eingesetzt werden
- 1.6. Jokertage können auch für Ferienverlängerungen gebraucht werden.

## 2. Voraussehbare Schulversäumnisse

- 2.1. Voraussehbare Absenzen sind den Lehrpersonen zu melden.
- 2.2. wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde erforderlich

## 3. Nicht voraussehbare Schulversäumnisse

- 3.1. Als Entschuldigungsgründe für nicht voraussehbare Schulversäumnisse gelten Krankheit des Kindes, Tod eines nächsten Verwandten und andere unvorhergesehene Umstände.

## 4. Absenzen bei Krankheit und Unfall

- 4.1. Bei Krankheit oder Unfall wird das Kind telefonisch oder schriftlich vor dem Unterricht bei den Lehrpersonen abgemeldet.
- 4.2. Bei längeren Absenzen kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

## **5. Spezielle Regelungen**

- 5.1. An hohen religiösen Feiertagen können Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen dem Schulbetrieb fernbleiben.
- 5.2. Eine Dispensation aus religiösen Gründen von einzelnen Fächern ist nicht möglich.

## **6. Unentschuldigte Absenzen**

- 6.1. Bei unentschuldigten Absenzen kann die Schulbehörde eine Ordnungsbusse von 50 Fr. pro Schulhalbtage erheben.

Diese Regelungen sind gestützt auf:

- Art. 25 des kantonalen Schulgesetzes vom 27. April 1981
- der Verordnung des Erziehungsrates betreffend Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (411.101)

Die Lehrpersonen und die Schulbehörde, Oktober 2024